

## **Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld für HeimbewohnerInnen**

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Fügen Sie dem Antrag die erforderlichen Nachweise in Kopie bei.

Erfüllen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen, wird das Wohngeld in der Regel für 12 Monate bewilligt, und zwar vom 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben oder eine Vollmacht auszustellen, wenn eine andere Person für Sie den Antrag stellt.

### **Zu Ziffer 1:**

Sie sind wohngeldberechtigt für die Leistung Wohngeld in Form von Mietzuschuss, wenn Sie Bewohnerin/Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder sind und nicht nur vorübergehend aufgenommen wurden.

Heime im Sinne des Heimgesetzes (HeimG) sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

### **Ausschluss vom Wohngeld durch den Bezug von Sozialleistungen**

Sie sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn Sie und/oder Ihr Ehegatte eine der folgenden Sozialleistungen beantragt haben oder erhalten und wenn dabei Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt gemäss SGB XII  
Hierzu gehört auch der Barbetrag gemäss § 35 SGB XII (Taschengeld), wenn Ihr Nettoeinkommen geringer ist als die Hilfe zum Lebensunterhalt einschliesslich Taschengeld.
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt.

In den vorgenannten Fällen werden die Kosten der Unterkunft mit den jeweiligen Leistungen abgedeckt.

Ausnahme:

Wohngeld kann bei Bezug der o.a. Leistungen auch dann beantragt werden, wenn wegen der höheren Wohngeldleistung die Sozialleistung entfällt.

### **zu Ziffer 6:**

**Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes (WoGG)** sind alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eines jeden Haushaltsmitgliedes. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einnahmen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen.

Es sind grundsätzlich alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen vollständig anzugeben.

Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend.

Einkünfte sind u.a.:

- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne – auch aus geringfügiger Beschäftigung, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten),
- Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- sonstigen Einkünfte

Insbesondere sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenrenten andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen)
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Waisenrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall,
- Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerpauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung,
- Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen,
- ausländische Einkünfte,
- einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von 3 Jahren vor der Antragstellung erhalten haben (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge)

Das Einkommen ist für jedes Haushaltsmitglied durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Rentennachweis, Zinsbescheinigung, Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate usw.).

### **Werbungskosten**

Für einige Einkommensarten können Werbungskosten berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag der Werbungskosten beträgt bei:

- Renteneinkünften jährlich 102,- €
- Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit jährlich 920,- €

### **zu Ziffer 11: Vermögen**

Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.

Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, wenn Vermögen vorhanden ist, welches die folgenden Beträge übersteigt:

- 60.000,- € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

- 30.000,- € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Niedrigere Vermögenswerte sind anrechnungsfrei.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind allerdings die Einkünfte aus den Vermögenswerten (z.B. Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

### zu Ziffer 12: Abzüge

Vom Bruttoeinkommen werden neben den Werbungskosten je 10 % abgesetzt für

- gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung
- gezahlte Steuern

Sofern diese Beträge nicht zu zahlen sind, beträgt der pauschale Abzug mindestens 6 %.

### zu Ziffer 13: Freibeträge

Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 % wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich berücksichtigt.

Die Schwerbehinderteneigenschaft kann auch durch den Pflegegeldbescheid für die Pflegestufe III nachgewiesen werden.

Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 750 Euro jährlich abgesetzt.

### Hinweise zu den Unterkunftskosten

Gemäss § 9 Abs. 3 WoGG ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes als Miete der Höchstbetrag für die Miete nach § 12 Abs. 1 WoGG zugrunde zu legen. Es werden daher keine Angaben zu den tatsächlichen Kosten für die Unterbringung im Heim benötigt.

### Weitere Informationen

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können wir diese gern auch telefonisch beantworten.

Ihre Ansprechpartner/in ist wie folgt zu erreichen:

A - Eh	Frau Brand	Tel. 235-2636	Zimmer N 41
Ei - I	Frau Dombrowe	Tel. 235-3761	Zimmer N 42
J - Lh	Frau Lampe	Tel. 235-3382	Zimmer N 43
Li - Rd	Herr Dinklage	Tel. 235-2162	Zimmer N 44
Re - Sp	Herr Klum	Tel. 235-2826	Zimmer N 61
Sq - Z	Herr Gorke	Tel. 235-2277	Zimmer N 62

E-Mail: [wohngeld@stadt-oldenburg.de](mailto:wohngeld@stadt-oldenburg.de)

Weitere Informationen zu den wohngeldrechtlichen Regelungen finden Sie unter [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) unter dem Begriff Wohngeld.